

RS OGH 1976/12/14 3Ob157/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1976

Norm

EO §10a A

EO §63

ZPO §411 Ca

ZPO §411 Cb

Rechtssatz

Der nach § 10 a Abs 1 EO geschuldete Unterhaltsbetrag besteht grundsätzlich in einem, dem im Exekutionstitel angegebenen Bruchteil, des Arbeitseinkommens entsprechenden Globalbetrag, auch wenn sich das Arbeitseinkommen aus verschiedenen Bezugsteilen zusammensetzt. Wurden daher rechtswidrig bestimmte nicht einzubeziehende Bezugsteile in die Berechnung einbezogen, andere einzubeziehende hingegen nicht, so steht die Rechtskraft dieser Entscheidung einer späteren Einbeziehung zu berücksichtigender Bezugsteile nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 157/76

Entscheidungstext OGH 14.12.1976 3 Ob 157/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0000475

Dokumentnummer

JJR_19761214_OGH0002_0030OB00157_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at